

Protokoll:

Rm Lehmkühler bittet die Verwaltung, zu prüfen, ob für die Ausgabe der Wanderkarte nicht eine Schutzgebühr in Höhe von 1,00 € erhoben werden kann.

Rm Schumann-Dreyer schließt sich den Ausführungen von Rm Lehmkühler an. Sie hält ebenfalls die Erhebung einer Schutzgebühr in Höhe von 1,00 € für gerechtfertigt.

62/Herr Heisser erklärt, dass gemeinsam mit EB 83 die Thematik erörtert worden sei. EB 83 vertrete die Auffassung, dass die Karte im Falle der Erhebung einer Schutzgebühr keinen Absatz finden würde. Man könne jedoch versuchsweise eine Schutzgebühr in Höhe von 0,50 € erheben.

Rm Hühnerfeld verweist auf die Aussage in der Vorlage, dass die Karte auch per Download bereitgestellt werde; hierfür würde kein Entgelt erhoben.

62/Herr Heisser erklärt, dass, falls man das Kartenmaterial in einem Copy-Shop ausdrucken lässt, sich die Kosten auf 5,00 € bis 6,00 € belaufen würden.

Auf Nachfrage von Rm Bocklet erklärt 62/Herr Heisser, dass derzeit geprüft werde, ob und ggf. welche Partner sich durch die Platzierung von Werbung an den Gesamtkosten beteiligen können.

Rm Diederichs-Seidel vertritt die Auffassung, dass, falls sich genügend Werbepartner finden lassen, die Ausgabe des Kartenmaterials kostenneutral erfolgen könne.

Rm Schumann-Dreyer bittet, pro ausgegebener Karte eine Schutzgebühr in Höhe von 1,00 € zu erheben. Jede Möglichkeit zur Verbesserung der Einnahmesituation müsse genutzt werden.

Der Forstausschuss spricht sich mehrheitlich mit drei Gegenstimmen für die Erhebung einer Schutzgebühr in Höhe von 1,00 € pro ausgegebener Karte aus.

Der Forstausschuss nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.